

BGer 1B_336/2022 vom 31. August 2022

Bundesgericht, 2022-08-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_336_2022

FR: TF 1B_336/2022 du 31 août 2022

IT: TF 1B_336/2022 del 31 agosto 2022

Erwägungen

E. 1

Mit Verfügung vom 8. Juni 2022 ist das Kantonsgericht Luzern auf die Beschwerde von A._____ gegen die Hausdurchsuchung vom 16. April 2020 nicht eingetreten.

Mit Eingabe vom 20. Juni 2022 beantragt A._____ sinngemäss, diese Verfügung aufzuheben, und ersucht um unentgeltliche Rechtspflege.

Vernehmlassungen wurden keine eingeholt.

E. 2

gegen die Hausdurchsuchung vom 16. April 202

0 erhobene Beschwerde sei offensichtlich verspätet und sein Rechtsschutzinteresse an deren Überprüfung sei jedenfalls nicht mehr aktuell - äussert er sich nicht.

Auf die Beschwerde ist damit wegen Verletzung der gesetzlichen Begründungspflicht nicht einzutreten, wobei auf die Erhebung von Kosten ausnahmsweise verzichtet werden kann (Art. 66 Abs. 1 BGG). Damit wird sein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege gegenstandslos.

Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.